

**LEAF**

Allgemeine Geschäftsbedingungen  
(AGB)

Stand: September 2012

## §1 Gegenstand des Vertrages

(1) Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte von LEAF Creative Studio (Bundesstr. 20, 20146 Hamburg) nachfolgend „Agentur“ genannt, mit ihrem Vertragspartner, nachstehend „Kunde“ genannt. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil jedes abgeschlossenen Vertrages, soweit nicht im Einzelnen Abweichendes vereinbart ist.

(2) Eine genaue Beschreibung der zu erbringenden Dienstleistungen ergibt sich aus den Projektverträgen, deren Anlagen und etwaigen Leistungsbeschreibungen der Agentur. Die Agentur verpflichtet sich die Vereinbarungen mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.

(3) Abweichende „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ des Kunden gelten nicht oder haben nur Gültigkeit, soweit die Agentur sie schriftlich anerkannt hat.

(4) Diese Bedingungen gelten unabhängig davon, ob der Kunde den Vertrag im eigenen Namen für eigene Rechnung, im eigenen Namen für fremde Rechnung oder in fremdem Namen für fremde Rechnung abschließt. Der Auftrag ist auch dann über den Kunden abzuwickeln, wenn dieser den Auftrag in fremdem Namen erteilt hat.

## §2 Vertragsbestandteile und Änderung des Vertrags

(1) Grundlage für die Agenturarbeit und Vertragsbestandteil ist neben dem Projektvertrag und seinen Anlagen das Briefing des Kunden. Wird das Briefing mündlich erteilt, erstellt die Agentur über den Inhalt des Briefings einen Kontaktbericht, der dem Kunden innerhalb von 3 Tagen nach der Besprechung übergeben wird. Der Kontaktbericht wird Vertragsbestandteil, wenn der Kunde ihm nicht innerhalb von 2 Tagen widerspricht.

(2) Jede Änderung und/oder Ergänzung des Vertrages und/oder seiner Bestandteile bedarf der Schriftform. Dadurch entstehende Mehraufwendungen hat der Kunde zu tragen.

(3) Verbesserungen oder unwesentliche oder notwendige Änderungen in der Ausführung der Leistungen bleiben vorbehalten. Eine Überschreitung der im Angebot aufgeführten Gesamtsumme bis zu 10 % gilt als genehmigt und bedarf keiner weiteren Abstimmung. Darüber hinaus gehende Änderungen des Auftragsumfangs bedingen eine Nachkalkulation. Eine Verschiebung innerhalb der kalkulierten Einzelpositionen ist zulässig, sofern die in der Vereinbarung genannte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

(4) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen die Agentur das Projekt um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Betriebsstörungen - sowohl im Betrieb der Agentur als auch in dem eines Zulieferers oder Subunternehmers - insbesondere bei Aussperrung, Streik, Krieg, Aufruhr, behördlichen Anordnungen, Ausfall oder Störungen von Kommunikationsnetzen usw. sowie bei allen sonstigen Fällen höherer Gewalt, berechtigen nicht zur Kündigung des Vertragsverhältnisses. Lieferverzug tritt dann nicht ein.

## §3 Vergütung

(1) Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Zahlungen sind, wenn der Vertrag nichts anderes bestimmt, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne jeden Abzug fällig. Bei Überschreitung der Zahlungstermine steht der Agentur ohne weitere Mahnung ein Anspruch auf gesetzlich festgelegte Verzugszinsen zu. Die Leistungen werden in der Regel monatlich abgerechnet. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

(2) Wenn der Kunde Aufträge, Arbeiten, Planungen und dergleichen ändert oder abbricht, bzw. die Voraussetzungen für die Leistungserstellung ändert, wird er der Agentur alle dadurch anfallenden Kosten ersetzen und die Agentur von allen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freistellen.

(3) Vom Kunden angeforderte oder beauftragte Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Agentur sowie deren Vorstellung erfolgt gegen Zahlung eines gesonderten Präsentationshonorars.

(4) Falls der Kunde vor Beginn des Projektes vom Vertrag zurücktritt, kann die Agentur folgende Prozentsätze vom Honorar als Stornogebühr verlangen: ab 1 Woche vor Beginn des Auftrags 50%.

(5) Alle zu zahlenden Beträge verstehen sich netto d.h. zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe.

(6) Soweit die Agentur Produktionsaufträge aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Auftraggeber ausnahmsweise im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erteilt, werden sämtliche anfallenden Fremdkosten von der Agentur an den Auftraggeber weiterberechnet. Die Agentur ist berechtigt, bei Produktionsaufträgen ab einem voraussichtlichen Wert von Euro 5.000,- sofort fällige Vorauszahlungen bis zur Höhe des Brutto-Auftragswerts zu verlangen.

## §4 Pflichten des Kunden und Aufklärungspflicht

(1) Der Kunde wird der Agentur im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit alle für die Durchführung des Projekts benötigten Unterlagen und sonstige wesentliche Daten zur streng vertraulichen Behandlung rechtzeitig und ohne besondere Aufforderung zur Verfügung stellen.

(2) Der Kunde hat alle für die Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Diese Mitwirkungspflicht gilt insbesondere für termingebundene Projekte, bei denen zur Einhaltung bestimmter Fristen die Mitwirkung des Kunden unerlässlich ist. Zudem verpflichtet sich der Kunde die Agentur von allen Vorgängen unverzüglich in Kenntnis zu setzen, die für die Ausführung der Vereinbarung von Bedeutung sein können.

(3) Wir sind berechtigt, die Vereinbarung nach angemessener Fristsetzung und Kündigungsandrohung zu kündigen, wenn der Kunde mit seiner Mitwirkungshandlung oder der Annahme der angebotenen Leistung in Verzug kommt. Unberührt hiervon bleibt der Ersatz der hierdurch entstandenen Mehraufwendungen und Schäden.

(4) Der Kunde wird im Zusammenhang mit diesem Projekt Auftragsvergaben an andere Dienstleister nur im Einvernehmen mit der Agentur erteilen.

(5) Termine und Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindliche Orientierungshilfen. Dies gilt nicht, wenn Termine ausdrücklich schriftlich als fix vereinbart sind.

(6) Schuldet die Agentur einen bestimmten Arbeitserfolg ist der Kunde zur Abnahme verpflichtet. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird die Agentur diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

## §5 Urheber- und Nutzungsrechte

(1) Sämtliche Rechte - insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte - an den Vorarbeiten sowie sonstigen Arbeitsergebnissen der Agentur verbleiben auch nach Aushändigung der Arbeitsergebnisse an den Kunden bei der Agentur, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich übertragen und vergütet wurden.

(2) Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Zahlung für die Dauer und im Umfang des Vertrages mindestens aber 6 Monate die Nutzungsrechte an allen von der Agentur im Rahmen dieses Auftrags gefertigten Arbeiten, soweit die Übertragung nach deutschem Recht oder den tatsächlichen Verhältnissen (besonders für Musik-, Film- und Fotorechte) möglich ist, für die Nutzung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

(3) Die Agentur erbringt eine über die rein technische Arbeit hinausgehende geistig-kreative Gesamtleistung. Wenn der Kunde Agenturarbeiten außerhalb des Vertragsumfanges nutzt, wie:

- Außerhalb des im Vertrag genannten Gebietes (räumliche Ausdehnung) und/ oder
- nach Beendigung des Vertrages (zeitliche Ausdehnung) und/ oder
- in abgeänderter, erweiterter oder umgestellter Form (inhaltliche Ausdehnung) und/ oder
- durch Einsatz in anderen Werbeträgern, kann die Agentur hierfür ein angemessenes marktübliches Honorar verlangen.

(4) Bei Veröffentlichungen die Agentur als Urheber genannt. Bei Veröffentlichungen, die von der Agentur selbst vorgenommen werden, ist diese berechtigt, eine Urheberbenennung von Fotografen/Designern oder sonstigen Mitarbeitern zu unterlassen. Der Kunde ist verpflichtet, entsprechende Vereinbarungen mit den von ihm beauftragten Dienstleistern zu treffen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, die Agentur unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, falls er auf die Verletzung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch ein von der Agentur geliefertes Produkt hingewiesen wird. Die Agentur ist alleine berechtigt und verpflichtet, den Kunden gegen Ansprüche des Rechteinhabers zu verteidigen und die Ansprüche zu regeln, soweit diese auf die unmittelbare Verletzung durch ein von der Agentur geliefertes Produkt zurückzuführen ist. Die Agentur ist grundsätzlich bemüht, dem Kunden das Recht zur Benutzung des Produktes zu verschaffen. Falls dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich ist, wird die Agentur das Produkt so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt zurücknehmen und den Kaufpreis zu erstatten.

(6) Hat der Kunde das gelieferte Produkt verändert oder in ein System integriert, oder hat die Agentur aufgrund von Anweisungen des Kunden das Produkt so gestaltet, dass hieraus Verletzungen von Schutzrechten resultieren, ist der Kunde verpflichtet, die Agentur gegenüber Ansprüchen des Rechteinhabers freizustellen.

(7) Der Kunde ist nicht berechtigt, Software zurückzuentwickeln, zu decompilieren, zu disassemblieren, zu vermieten oder zu verleasen.

## §6 Gewährleistung und Haftung der Agentur

(1) Der Kunde stellt die Agentur von Ansprüchen Dritter frei, wenn die Agentur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gehandelt hat, obwohl sie dem Kunden ihre Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Werbemaßnahmen bezüglich der Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werberechtsgesetze mitgeteilt hat.

(2) Erachtet die Agentur für die durchzuführenden Maßnahmen eine rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Kunde nach Abstimmung die Kosten.

(3) In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Kunden. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe, etc.

(4) Die Agentur haftet nur für Schäden, die sie oder ihre Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

(5) Der Höhe nach ist die Haftung der Agentur beschränkt auf die bei vergleichbaren Geschäften dieser Art typischen Schäden, die bei Vertragsschluss oder spätestens bei Begehung der Pflichtverletzung vorhersehbar waren, es sei denn, die Agentur haftet wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter.

(6) Die Agentur ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Lieferungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu versichern. Der Versand von Unterlagen erfolgt immer auf Gefahr des Kunden. Dies gilt auch dann, wenn der Versand durch Mitarbeiter oder Fahrzeuge der Agentur erfolgt.

(7) Gewährleistungsansprüche gegen die Agentur seitens des Kunden verjähren innerhalb von einem Jahr, bei werkvertraglichen Leistungen läuft die Frist sofort bei Abnahme. Die gleiche Frist gilt nach Übergabe des Werkes an den Kunden bei Schadensersatzansprüche wegen einer Pflichtverletzung sofern der Agentur keine Arglist vorzuwerfen ist.

(8) Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass nach gegenwärtigem technischen Entwicklungsstand vorübergehende und unwesentliche Fehler in Software-Programmen nicht völlig ausgeschlossen werden können.

## §7 Gema-Anmeldung, Künstlersozialabgabe

Die Agentur verpflichtet sich, alle Musikveranstaltungen bei der Gema anzumelden und die entsprechenden Gebühren abzuführen. Die Gema-Gebühren werden vom Kunden getragen und zu diesem Zweck in die Kostenaufstellung aufgenommen, die Vertragsbestandteil ist. Der Kunde trägt ebenso die von der Agentur abzuführende Künstlersozialabgabe.

## **§8 Leistungen Dritter**

- (1) Von der Agentur eingeschaltete Künstler oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der Agentur.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, das Personal, das im Rahmen der Projektdurchführung von der Agentur eingesetzt wird, im Laufe der auf den Abschluss des Projekts folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung der Agentur weder unmittelbar noch mittelbar zu beauftragen.

## **§9 Foto-, Video- und Tonaufzeichnungen**

Der Kunde trägt Sorge dafür, dass während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen sowie jede Art von Aufzeichnungen auf Bild- und Tonträgern zu gewerblichen Zwecken unterbleiben, es sei denn, dies wurde von der Agentur ausdrücklich schriftlich genehmigt.

## **§10 Archivierung**

Dem Kunden zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden vom Auftragnehmer nur nach ausdrücklicher Vereinbarung und gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endprodukts an den Kunden oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert. Sollen die Gegenstände versichert werden, so hat dies bei fehlender Vereinbarung der Kunde selbst zu erledigen.

## **§11 Geheimhaltung und Datenschutz**

- (1) Die Agentur verpflichtet sich, alle Kenntnisse die sie aufgrund dieses Auftrags erhält, insbesondere über Produkte, Pläne, Marktdaten, Herstellermethoden, Unterlagen und dergleichen, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- (2) Der Kunde ist damit einverstanden, dass Inhalte des Vertrages und im Rahmen dieses Vertrages erstellte Leistungen von der Agentur elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Beide Vertragsseiten verpflichten sich, keine elektronisch gespeicherte oder sonstige Daten an Dritte weiterzuleiten.

## **§12 Vertragsdauer, Kündigungsfristen**

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er wird für die im Vertrag genannte Vertragslaufzeit abgeschlossen. Soweit der Vertrag für eine unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde, kann er mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§13 Schlussbestimmungen**

- (1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertrag abzutreten.
- (2) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Kunden ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- (3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Anwendbar ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland.